

II.
Nachricht hiervon

Frau Oberbürgermeisterin
Edith Schreiner
Stadt Offenburg
Hauptstraße 90
77652 Offenburg

u

EINGEGANGEN AM: <i>FS</i> 05. Dez. 2013		
Oberbürgermeisterin Dezernat II		
10. DEZ. 2013 <i>FS6</i>		
Z. w. V.	AE	Rück.
tel. Rück.	z. Vg.	z. d. A.

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin, *liebe Frau Schreiner*

anbei übersende ich Ihnen mein Schreiben an Herrn Stadtrat Schrötter unter Bezug auf die bisherige Korrespondenz.

Mit freundlichen Grüßen

JU
Klemens Ficht
Klemens Ficht



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
DER REGIERUNGSVIZEPRÄSIDENT

Herrn Stadtrat
Wolfgang Schrötter
In der Jeuch 8
77656 Offenburg

Freiburg i. Br., 25.11.2013

Auslegung des Eingemeindungsvertrages Offenburg-Waltersweier

Sehr geehrter Herr Schrötter,

auf Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2013 und die bisherige Korrespondenz mit dem Kommunalreferat hat mich Frau Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer gebeten, Ihnen auf diesem Wege nochmals die Gründe für die Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums darzulegen.

Nach einer Überprüfung der Position des Kommunalreferats kann ich im Ergebnis aus der Eingliederungsvereinbarung ebenfalls keinen Anspruch auf Straßenbau in dem von Ihnen und Herrn Ortsvorsteher Gaß geschilderten Sinne erkennen. Gerne will ich dies näher erläutern.

Der Zusatzvertrag zur Eingliederungsvereinbarung enthält in § 4 Abs. 1 die Regelung, dass die Stadt zur Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebietes einen Bebauungsplan „entsprechend angeschlossenem Lageplan“ aufstellen wird. Der Lageplan wird zum Bestandteil des Zusatzvertrages bestimmt. Die seinerzeit gewählte Regelung zielt somit auf die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebiets. Mit den im Lageplan eingezeichneten Straßen wurden möglicherweise planerische Absichten zum Ausdruck gebracht. Deren tatsächliche Umsetzung ist jedoch in der Bauleitplanung zu klären. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des § 4 als auch aus dem Gesamtkontext der Regelungen.

An dieser Bewertung des rechtlichen Charakters des Lageplanes ändert sich auch nichts, wenn man davon ausgeht, dass der Lageplan im Vorfeld des Vertragsabschlusses neu gefasst und um die Einzeichnung einer Straße ergänzt worden sei.

Über die Umsetzung einzelner Bauvorhaben wie des zur Diskussion stehenden Straßenbaus war und ist daher von der Stadt Offenburg im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu entscheiden. Das Thema wurde deshalb über die Jahre hinweg auch in diesem Rahmen behandelt. Es bestehen offenbar unterschiedliche Bewertungen hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und somit der Erforderlichkeit der Maßnahme. Genau dies sind aber Themen, die das Wesen der kommunalen Planungshoheit ausmachen und die in dem dafür vorgesehenen Verfahren gelöst werden müssen.

Ich bitte Sie daher um Verständnis dafür, dass die Rechtsaufsichtsbehörde diesen kommunalpolitischen Konflikt nicht dadurch lösen kann, dass ein rechtsverbindlicher Anspruch der Ortschaft festgestellt wird. Ein solcher Anspruch liegt auch bei Würdigung der von Ihnen vorgebrachten Argumente nach unserer Auffassung nicht vor.

Zu Ihrer Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten für die Ortschaft kann ich Ihnen mitteilen, dass möglicherweise eine verwaltungsgerichtliche Klage in Betracht kommt. Es ist aber Sache der Verwaltungsgerichtsbarkeit, über Zulässigkeit und Begründetheit einer solchen Klage im konkreten Fall zu entscheiden.

Ich hoffe, dass sich eine für alle Seiten befriedigende oder zumindest erträgliche Lösung dieses kommunalpolitischen Konflikts finden lässt. Frau Oberbürgermeisterin Schreiner übersende ich eine Mehrfertigung zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Klemens Ficht